

Bericht über den Fortschritt der Arbeiten

Beamte aus Oesterreich, Schweden und der Schweiz haben vom 9. bis 12. Oktober 1961 in Genf getagt, um die Arbeiten fortzusetzen, welche sie am 18./19. September 1961 in Wien im Zusammenhang mit der Erklärung der EFTA-Länder vom 31. Juli 1961 mit bezug auf ihre Teilnahme an einem integrierten europäischen Markt begonnen hatten. Dieser Bericht behandelt einzelne spezielle Probleme, die sich auf den Status der Neutralität beziehen, nämlich :

- I. Handelspolitik gegenüber Drittstaaten
- II. Aufrechterhaltung der für Kriegszeiten unerlässlichen Versorgungsmöglichkeiten
- III. Handlungsfreiheit im Kriegsfall
- IV. Kündigung
- V. Kompetenzübertragung
- VI. Institutionen

Dieser Bericht ist von der Gruppe entworfen worden, um die kommenden Beratungen auf Regierungsebene vorzubereiten. Sein Zweck besteht darin, den gegenwärtigen Stand der Untersuchung widerzuspiegeln und nicht etwa endgültige Schlussfolgerungen zu formulieren. Die anerkannte Grundlage für die Untersuchung war, dass die Neutralität nicht nur bestimmte völkerrechtliche Verpflichtungen in Kriegszeiten bedingt, sondern auch die Verfolgung einer Neutralitätspolitik in Friedenszeiten, deren Zweck darin besteht, sowohl die Fähigkeit eines Landes, neutral zu bleiben, als auch das notwendige Vertrauen in seine Entschlossenheit und seine Fähigkeit, dies zu tun, aufrechtzuerhalten.

I. Handelspolitik gegenüber Drittstaaten

Die neutralen Staaten können ihre Zuständigkeit, Zoll- und andere Handelsabkommen mit Drittstaaten zu verhandeln und zu unterzeichnen, nicht an die EWG übertragen. Die Neutralität jedoch bildet

an und für sich kein Hindernis für eine Harmonisierung der Zölle und anderer Massnahmen der Handelspolitik, die genügend wäre, um das ordnungsgemässe Funktionieren des integrierten europäischen Marktes zu gewährleisten. Da die Handelspolitik Änderungen unterworfen ist oder solche erfordern könnte, bleibt das Problem,

auf welche Art und Weise über solche künftigen Änderungen Beschluss gefasst werden soll. Vom Standpunkt der Neutralität aus betrachtet, hängt deshalb die Annehmbarkeit bestimmter Lösungsformen weitgehend davon ab, auf welche Art und Weise die institutionellen Vorkehrungen, welche für deren Durchführung und weitere Entwicklung gewählt werden, die Ausübung des Rechts zum Abschluss von Verträgen (treaty-making power) aufrechterhalten.

## II. Aufrechterhaltung der für Kriegszeiten unerlässlichen Versorgungsmöglichkeiten.

Die Neutralitätspolitik erfordert die Aufrechterhaltung einer genügenden Versorgung mit gewissen Produkten - wie z.B. Waffen und andere für Verteidigungszwecke unerlässliche Produkte und Lebensmittel für die Bevölkerung -, um die Aufrechterhaltung der Neutralität in Kriegszeiten zu ermöglichen. In dem Ausmasse als diese Notwendigkeit die Unterstützung einer Produktion schon in Friedenszeiten erforderlich macht, muss folglich die Möglichkeit für im Hinblick auf diese Zwecke geeignete Massnahmen bestehen. Was in diesem Zusammenhang wichtig ist, ist die Erfüllung des Versorgungserfordernisses und nicht eine bestimmte Methode, um dies zu tun.

## III. Handlungsfreiheit im Kriegsfall

In Kriegszeiten oder bei andern schweren Spannungen in den internationalen Beziehungen schreibt es die Neutralität vor, dass gewisse Handlungen, z.B. die Einführung von Handelsverboten und -kontrollen mit bezug auf die Kriegsführenden und die Nicht-Beteiligung an "Schwarzen Listen", Beschlagnahmungen etc., getroffen bzw. unterlassen werden. Eine Klausel ist deshalb notwendig, welche es den neutralen

Ländern möglich macht, ihre Verpflichtungen mit bezug auf die EWG in dem Ausmass zu suspendieren, als dies durch diese Erfordernisse begründet ist.

#### IV. Kündigungsrecht

Die Neutralität macht es notwendig, dass die neutralen Länder die Möglichkeit haben, das Abkommen mit der EWG zu beenden. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Beendigung in gestaffelter Weise zur Durchführung gelangt.

#### V. Kompetenzübertragung

Die neutralen Länder könnten nicht durch Beschlüsse gebunden sein, welche ihnen in ihren Beziehungen zur EWG ohne ihre Zustimmung neue Verpflichtungen auferlegen. Im Prinzip jedoch könnten diese Länder an institutionellen Regelungen teilnehmen, welche Mehrheitsentscheide mit bezug auf die Durchführung und Ueberwachung von zum voraus genügend klar spezifizierten Verpflichtungen vorsehen.

Unter diesem Blickwinkel - und ohne eine vollständige Klassifizierung zu versuchen - scheint es, dass die im Römer Vertrag vorgesehene Gestaltung von gemeinsamen Politiken auf den Gebieten des Handels, der Landwirtschaft und des Verkehrs spezielle Probleme aufwerfen wird. Abgesehen von diesem institutionellen Aspekt, schliesst die Neutralität jedoch Koordinations- und Harmonisierungsmassnahmen auch auf diesen Gebieten nicht aus.

#### VI. Institutionen

Die institutionellen Regelungen mit der EWG werden durch eine klare Abgrenzung die spezielle Stellung der neutralen Länder widerspiegeln müssen. Die Institutionen sollten so konzipiert sein, dass jeder Partner des Abkommens beim Fassen von Beschlüssen die

- 4 -

gleichen Rechte hat. Es sollte auch vorgesehen werden, dass enge, vorherige Konsultationen mit bezug auf diejenigen Fragen stattfinden, bei welchen in den Beziehungen zwischen der EWG und den Neutralen Beschlüsse erforderlich sind.

Bemerkung:

Geeignete Bestimmungen sollten dafür sorgen, dass die institutionelle Regelung nicht durch einen Partner im integrierten Markt dazu benützt werden könnte, um sich unbillige Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, oder um den Wettbewerb unter den im Integrationsraum tätigen Unternehmungen zu verfälschen.